

Satzung der Fair Toys Organisation i.Gr.

Die vorliegende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 14.7.20 beschlossen worden. Diese ist aber noch nicht Rechtskräftig, da der Verein noch nicht als e.V. eingetragen ist. Der Eintragungsprozess ist im Gange.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fair Toys Organisation". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung von Arbeits- und Umweltstandards in den Lieferketten der Spielzeugindustrie, sowie Schulungen und Sensibilisierung hierzu.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Information der Spielwarenbranche: Der Verein informiert über die Arbeits- und Umweltsituation in der Branche und wirbt für eine angemessene Beachtung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und der menschenrechtlichen Verantwortung gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (nachfolgend „menschenrechtliche Verantwortung“).
 - b) die Beratung von Unternehmen: Der Verein berät bei der Verbesserung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und menschenrechtlichen Verantwortung in der Spielwarenherstellung sowie beim Spielwarenhandel.
 - c) die Schaffung eines Netzwerks: Der Verein vernetzt engagierte Stakeholder und stößt einen Prozess der gesteigerten Wahrnehmung der menschenrechtlichen Verantwortung an.
 - d) die Durchführung von Pilotprojekten: Der Verein erarbeitet und erforscht sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung von Arbeits- und Umweltstandards in den Lieferketten der Spielzeugindustrie und stellt diese Informationen bereit.
 - e) den „Know-how-Transfer von Good Practises“: Der Verein stellt Wissen zur Verfügung und fördert so die praktische Umsetzung der Beachtung von Menschenrechtsstandards in den Geschäftsprozessen der Spielwarenbranche.
 - f) einen verbesserten Verbraucherschutz: Der Verein informiert die Verbraucher und Verbraucherinnen über Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Spielwarenindustrie und schützt durch die Einführung eines Produktsiegels die Verbraucher und Verbraucherinnen.
 - g) entwicklungsbezogene Bildungsarbeit: Verbraucher und Verbraucherinnen werden für einen sozial verantwortlichen Konsum von Spielwaren sensibilisiert und sollen motiviert werden, beim Einkauf von Spielwaren auf soziale und nachhaltige Bedingungen bei der Spielwarenproduktion zu achten. Hierdurch werden die gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen in den betroffenen Ländern gefördert und die Sozial- und Arbeitsstandards in den Produktionsländern verbessert.
3. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Mittel finanziert.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Für nichtrechtsfähige Vereinigungen und Bündnisse können Treuhänderinnen / Treuhänder als Mitglieder aufgenommen werden. Natürliche Personen und juristische Personen können Fördermitglieder werden.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Unternehmen, die einen wirtschaftlich relevanten Teil des Umsatzes mit der Herstellung von Spielwaren erwirtschaften
 - b) Unternehmen, die einen wirtschaftlich relevanten Teil des Umsatzes mit dem Handel von Spielwaren erwirtschaften
 - c) Verbände der Spielwarenbranche
 - d) Zivilgesellschaftliche Organisationen und Bündnisse, die zu den Themen von Arbeits-/ Umweltstandards und/oder weiterer Nachhaltigkeitsfaktoren arbeiten
 - e) Gewerkschaften, Gewerkschaftsbündnisse und Arbeitnehmenden-Organisationen
 - f) Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Interesse die Verbesserung der Arbeits-/ Umweltstandards sowie weiterer Nachhaltigkeitsfaktoren in der Spielwarenbranche ist.
3. Die Mitglieder werden in zwei Akteursgruppen/Kammern eingeteilt:
 - a) Die Akteursgruppe/Kammer der Spielzeughersteller und deren Verbände, sowie Spielzeughändler und deren Verbände
 - b) Die Akteursgruppe/Kammer der zivilgesellschaftlichen Organisationen und Bündnisse, Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Gewerkschaften und Arbeitnehmenden-Organisationen.
4. Es wird angestrebt, dass alle genannten Akteursgruppen im Verein vertreten sind.
5. Fördermitglieder haben das Teilnahmerecht an und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts
 - c) Unternehmen, die eine Gewinnerzielungsabsicht mit der Herstellung oder dem Handel von Spielwaren haben, können keine Fördermitglieder werden.
6. Die Mitglieder sind auf die Satzung und die Statuten verpflichtet.
7. Der Beitrittsantrag muss in schriftlicher Form erfolgen. Über einen schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt
 - b) Auflösung der juristischen Person oder der rechtsfähigen Vereinigung
 - c) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt hat durch Schreiben an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist bis zum Jahresende zu erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a) Schwerem oder trotz Abmahnung wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder der erheblichen Schädigung der Vereinsinteressen und des Ansehens des Vereins
 - b) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden
 - c) Nichtbezahlung ordnungsgemäß festgesetzter Beiträge binnen 6 Monaten nach Rechnungstellung; vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zu übersenden
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
2. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds mit sachlichem Grund in Härtefällen die Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck des Vereins zu fördern und die Erfüllung der Vereinsaufgaben zu unterstützen. Näheres regeln das Statut des Vereins und der Verhaltenskodex.
2. Die Mitglieder sind regelmäßig durch den Vorstand über die Arbeit des Vereins zu unterrichten. Fördermitglieder haben das Teilnahmerecht an und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Beitragsordnung, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
 - c.) die Kassenprüfer.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks unterstützt. Die Zusammensetzung, die innere Ordnung und die Aufgaben des Beirats werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung und Protokollierung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung zur Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Mitglieder werden darüber informiert sowie die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt gemacht. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt vorbehaltlich Nr. 6 die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer oder eine Protokollführerin zu wählen.

9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, welche das Datum der Versammlung beinhaltet, ausgeübt werden.
Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.
11. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ergibt sich die Stimmverteilung der Mitgliederversammlung aus der Struktur der unter §3.3. erwähnten Akteursgruppen/Kammern: Die Akteursgruppe/Kammer der unter § 3.3. a) aufgeführten Spielzeughersteller und Spielzeughändler und die Akteursgruppe/Kammer der unter §3.3. b) aufgeführten Zivilgesellschaft, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gewerkschaften, Gewerkschaftsbündnisse oder Arbeitnehmenden-Organisationen.
12. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder der jeweiligen Kammern vertreten sind.
13. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb der nächsten zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder der jeweiligen Kammern vertreten sind.
14. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung eine doppelte Mehrheit. Beschlüsse bedürfen demnach jeweils einer einfachen Mehrheit der vertretenen Mitglieder in den beiden Akteursgruppen (Akteursgruppen-Mehrheit). Kommt bei einer Beschlussfassung keine doppelte Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
15. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
16. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und einem Vorstand zu unterzeichnen ist.
17. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands und Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder werden nach Stakeholdergruppen getrennt gewählt/abberufen
 - g) Wahl und Abberufung der Kassenprüfung
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Personen, jeweils zur Hälfte aus der Akteursgruppe/Kammer der Spielzeughersteller/-händler sowie aus der Akteursgruppe/Kammer der Zivilgesellschaft/Körperschaft/Gewerkschaften.
2. Jede der beiden Akteursgruppen/Kammern wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl von Vorständen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann einvernehmlich eine Geschäftsführung bestellen.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Rechtzeitige und korrekte Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts
 - e) Sicherstellung einer unabhängigen Prüfung des Jahresabschlusses
 - f) Veröffentlichung eines aussagekräftigen jährlichen Tätigkeitsberichts, der die Programmentwicklung, Tätigkeit des Vereins und die finanziellen Verhältnisse darstellt
 - g) Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Zum Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen gewählt werden, die gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds sind oder dieses sonst repräsentieren. Fördermitgliedern steht ein aktives oder passives Wahlrecht zum Vorstand nicht zu.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand eine/n Nachfolger/in aus derselben Akteursgruppe/Kammer. Die Wahl eines Nachfolgers/Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen wird in geeigneter Form eingeladen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden .
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 50% der Vorstandsmitglieder der beiden Akteursgruppen/Kammern anwesend oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
3. Der Vorstand kommt mindestens einmal je Quartal zusammen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung des Jahresabschlussberichtes
 - b) Jährliche Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsgelder
 - c) Jährliche Überprüfung der Buchführung
3. Die Kassenprüfung hat das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die dazugehörigen Unterlagen, jederzeit und unangemeldet zu überprüfen. Sie ist verpflichtet über die Ergebnisse der Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Als Grundlage für die Handlungsvollmacht der Geschäftsführung beschließt der Vorstand eine Geschäftsführungsvereinbarung.

§ 16 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat haben.
2. Der Beirat unterstützt den Verein im Rahmen des Satzungszwecks und berät den Vorstand in wichtigen Fragen des Vereins. Der Beirat fördert den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis und wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
5. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich und die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr.
8. Beiratssitzungen müssen protokolliert werden.
9. Die Mitglieder des Beirats können beratend an Mitgliederversammlungen und auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 17 Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
2. Über die Einsetzung, Auflösung und Teilnehmendenzahl der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
3. An einer Arbeitsgruppe können alle interessierten ordentlichen Mitglieder sowie Fördermitglieder teilnehmen.
4. Eine Arbeitsgruppe kann auch externe Experten und Expertinnen aufnehmen.
5. Arbeitsgruppensitzungen müssen protokolliert werden.
6. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht erstattet.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung gemeinnütziger Zwecke zu geben, insbesondere für die Verwendung zur Förderung von Arbeits- und Menschenrechten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.